

117/9016 - Interpellation Schmid Werner. Massnahmen gegen Nazi-  
verbrecher in der Schweiz. - Mesures contre des  
criminels nazis en Suisse.

(9016) Schmid Werner, vom 9. Juni 1964.

Ehemalige Naziverbrecher suchen oder fanden in der Schweiz Zuflucht. Ein ägyptischer Waffenhändler übt eine dem Ansehen der Schweiz abträgliche Tätigkeit aus. Welche Massnahmen gedenkt der Bundesrat zu ergreifen?

Die Interpellation wird unterstützt von den Herren:

Allgöwer, Arnold, Bächtold, Berger-Zürich, Brosi, Bühler-Flerden, Gerosa, Götsch, Grass, Gugerli, Huber, König-Zürich, Mossdorf, Muheim, Schmid Ernst, Schütz, Stachelin, Suter, Tschopp, Vollenweider, Vontobel, Weber-Zürich, Widmer-Zürich. (23)

(9016) Schmid Werner, du 9 juin 1964.

D'anciens criminels nazis ont cherché ou trouvé refuge en Suisse. Un marchand d'armements égyptien exerce une activité préjudiciable en Suisse. Quelles mesures le Conseil fédéral pense-t-il prendre à ce sujet?

La demande d'interpellation est appuyée par MM.:

Allgöwer, Arnold, Bächtold, Berger-Zürich, Brosi, Bühler-Flerden, Gerosa, Götsch, Grass, Gugerli, Huber, König-Zürich, Mossdorf, Muheim, Schmid Ernst, Schütz, Stachelin, Suter, Tschopp, Vollenweider, Vontobel, Weber-Zürich, Widmer-Zürich. (23)

S c h m i d Werner: Die Schweiz gilt noch immer weitherum in der Welt als dasjenige Land, das den Bedrängten und Verfolgten Asyl gewährt. Neuestens aber gilt es auch als dasjenige Land, das als Schlupfwinkel für die Verfolger und Bedränger und als Umschlagplatz für die Waffenhändler dient. Ich möchte deshalb den Bundesrat bitten, zu diesem Problemkreis Stellung zu nehmen, und ich werde Ihnen einige Namen nennen.

Dr. Hans Josef Maria Globke war der Mitverfasser der Nürnberger Rassengesetze. Er war mindestens der Verfasser des massgeblichen Kommentars für diese Rassengesetze. Zum Dank dafür wurde er vom Führer zum Ministerialrat befördert; er ist also entscheidend mitverantwortlich für den Mord an 6 Millionen Juden. Freilich, Herr Dr. Globke will sich heute nicht mehr an diese Dinge erinnern. Er will nichts gewusst haben von dem Massenmord an den Juden, der sich in Deutschland vollzog. Aber in Nürn-



berg hat er als Zeuge in einem solchen Prozess folgendes ausgesagt: "Ich wusste, dass die Juden massenweise umgebracht wurden, aber ich war immer der Meinung, dass es daneben auch Juden gab, die entweder in Deutschland lebten oder in einer Art Ghetto zusammengefasst waren. Ich bin der Auffassung und ich habe es gewusst, dass diese Ausrottung der Juden systematisch vorgenommen worden ist." Er hat es nicht nur gewusst, er hat diese Ausrottung gewissermassen legalisiert und ist vermutlich auch der Erfinder des Judenpasses, jedenfalls tauchte nach seiner berühmt gewordenen Unterredung mit Herrn Dr. Rothmund diese Version auf. Dieser Herr Dr. Globke besitzt eine Villa in Chardonne ob Vevey. Der Waadtländer Grosse Rat hat eine Resolution gefasst, in welcher erklärt wurde, die Anwesenheit des Herrn Dr. Globke in der Schweiz sei weder als Daueraufenthalter noch als Feriengast erwünscht. Der Bundesrat hat auf eine Kleine Anfrage, die ich letztes Jahr eingereicht habe, erklärt, Herr Dr. Globke habe nicht die Absicht, in der Schweiz Wohnsitz zu nehmen, noch bei uns in die Ferien zu kommen. Inzwischen hat aber Herr Dr. Globke trotzdem vier Wochen Ferienaufenthalt in der Schweiz genommen, ohne dass die Fremdenpolizei davon Kenntnis hatte. Dies zu Herrn Dr. Globke.

Ein anderer Gast, der uns mit seiner Anwesenheit beehrt oder mindestens beehrte, ist Herr Dr. Otto Ambros, der Betriebsführer der Fabrik des Lagers Monowitz-Auschwitz, ein Zweig der I.G. Farben. Er war oder wurde in seinem Prozess als moderner Sklavenhalter bezeichnet, der nach Prozessaussagen die Leute schlimmer behandelte als die SS. Er ist im I.G. Farben-Prozess rechtskräftig zu acht Jahren Gefängnis verurteilt worden. Er besitzt eine Villa und eine Aufenthaltsbewilligung im Tessin. Nach Meldungen der Fremdenpolizei soll die Aufenthaltsbewilligung abgelaufen sein. Ich möchte wissen, ob sie erneuert wird.

Ich will mich mit diesen zwei krassen Beispielen begnügen und feststellen, dass die Anwesenheit solcher Kriegsverbrecher in unserem Lande vom Volke als Provokation empfunden werden muss. Wir

haben die Opfer dieser Leute bei uns beherbergt, wir beherbergen sie noch, wir haben vielen von ihnen den Eintritt verweigert - leider - und sie in den sichern Tod zurückgetrieben. Wir wünschen nicht, dass ihre Henker bei uns Gastrecht geniessen. Ihre Anwesenheit bedeutet auch eine Beleidigung nicht zuletzt für unsere jüdischen Mitbürger. Wenn diese Herren nicht das nötige Taktgefühl besitzen - was wir angesichts ihrer Mentalität durchaus begreifen -, dann soll man ihnen dieses Taktgefühl mit helvetischer Deutlichkeit beibringen und eine Grenzsperrung gegen sie verhängen.

Ich möchte den Bundesrat bitten, diese Fälle zu überprüfen und überhaupt bei der Erteilung solcher Aufenthaltsbewilligungen gründliche Sorgfalt walten lassen.

In letzter Zeit hat auch Herr Hans Zech-Nenntwich von sich reden gemacht, der entwichene Kriegsverbrecher, der auf seinem Fluchtweg nach Kairo über die Schweiz kam. Die "Frankfurter Rundschau" und der New Yorker Aufbau haben in diesem Zusammenhang behauptet, dass Herr Zech-Nenntwich sich früher schon in der Schweiz aufhielt und von hier aus als Agent Nassers tätig war.

Ein weiterer Fall ist Herr Dr. Ferdinand Brandner, der Delegierte des Verwaltungsrates der Motoren-, Turbinen- und Pumpen-AG, des Herrn Kamil. Auch er ist für Nasser tätig; auch er war aktiver Nationalsozialist, ist vom Führer zum SA-Führer honoris causa ernannt worden, was deutlich genug für ihn spricht. Gegen ihn soll eine Einreiseperrung bestehen, die aber jeweils aufgehoben wurde, wenn er zu den Verwaltungsratssitzungen in die Schweiz einreiste. Neuerdings sollen auch diese Sondererlaubnisse aufgehoben worden sein. Der Grund, warum ich Herrn Brandner hier erwähne, ist der, dass der Rechtsanwalt des Herrn Kamil in der berühmt gewordenen Pressekonferenz erklärt hat, die Einreiseperrung gegen Herrn Dr. Brandner sei gewissermassen zu seiner persönlichen Sicherheit verfügt worden, also eine Art

negative Schutzhaft. Es würde mich interessieren zu erfahren, welches die wirklichen Gründe waren, die zur Einreisesperre führten, weil ich den Angaben von Herrn Kamil nicht sehr über den Weg traue.

Damit bin ich beim zweiten Teil meiner Interpellation, nämlich eben bei Herrn Hassan Sayed Kamil. Im Jahre 1955 hat der Bundesrat ein Waffenembargo gegenüber den Ländern im Mittleren Osten verfügt. Die laufenden Verträge der Rüstungsfirmen in der Schweiz konnten noch erfüllt werden, dann war es Schluss mit diesen Lieferungen. Dieses Waffenembargo traf in erster Linie die Firma Bührle in Oerlikon und insbesondere deren Aegypten-Spezialisten, Herrn Hassan Say Kamil, Sohn eines ägyptischen Anwaltes und einer Schweizerin, Diplomingenieur der ETH in Zürich. Er wollte im Geschäft bleiben. Er verliess deshalb die feste Anstellung in der Firma Bührle, und wie er im Geschäft bleiben wollte, das verrät uns eine ausführlich Artikelserie in der "Frankfurter Rundschau". Er wusste, was sein Vaterland und dessen Regent wünschten, nämlich Düsenjäger. Er brachte die Aegypter mit Herrn Professor Messerschmitt zusammen, und Aegypten kaufte die Lizenzen für die Produktion dieser Düsenjäger. Herr Hassan Sayed Kamil versprach, das nötige Material und die Techniker zu liefern. Eine kleine Firma in Basel, die Meco, wurde zum Zentrum dieses Handels. In dem Vertrag, den sie mit Aegypten abschloss, heisst es: "Die Meco überträgt dem Ministerium das alleinige uneingeschränkte Herstellungsrecht zum Bau des Düsenjägers... Für das Herstellungsrecht und die Uebergabe der Zeichnungen, Dokumente und Forschungsergebnisse erhält die Meco die Pauschalsumme von 15 Millionen Franken." Im Aufsichtsrat dieser Firma sitzen Herr Professor Messerschmitt und Herr Kamil. Die Transaktionen finanzieller Art gehen über die Schweizerische Kreditanstalt. Inzwischen hat die Meco ihren Sitz von Basel nach Zürich verlegt. Sie sucht unter Chiffre-Anzeigen Angestellte, Vertreter. Diese Meco-Vertreter durften aber mindestens eine Zeitlang in Zürich kein Zimmer mieten, sie mussten im Hotel wohnen und dieses Hotel alle vier Wochen ändern, um den Nachforschungen der Fremden-

polizei zu entgehen. Dafür bezogen sie Monatsgehälter bis 5'000 Franken. Man weiss, dass in der blutigen Internationale gute Löhne bezahlt werden.

Neben der Meco wurde eine zweite Gesellschaft gegründet, die bereits erwähnte Motoren-, Turbinen- und Pumpen-AG. Besitzer und Verwaltungsrat ist Herr Kamil, Delegierter des Verwaltungsrates der bereits erwähnte Dr. Brandner. Die Gesellschaft bezweckt nach dem Eintrag im Handelsregister in erster Linie den Betrieb von industriellen Erzeugnissen. In Tat und Wahrheit handelt es sich um ein ägyptisches Einkaufszentrum für Motoren, ein ägyptisches Einkaufszentrum für Triebwerke. Die Meco liefert Material für den Zellenbau und vermittelt die Techniker. Neben der Metro, Meco und der MTP gibt es eine MTP in Helouan (Aegypten), mit Sitz in Kairo, und Leiter dieses Unternehmens ist wiederum der bereits erwähnte Herr Dr. Brandner, dem übrigens das schöne Wort zugeschrieben wird, dass er gesagt habe, Herr Nasser werde die Endlösung der Judenfrage nun herbeiführen, also das Testament des Herrn Hitler vollstrecken.

Im Oktober 1961 wurden die deutschen Angestellten der Meco nach Deutschland zurückbeordert. Die Fremdenpolizei witterte offenbar Unrat und verweigerte die Aufenthaltsbewilligung. Einer derselben, Herr Schellhorn, wurde mit einem Einreiseverbot belegt. Es kann kein Zweifel bestehen, dass die Schweiz zum eigentlichen Umschlagplatz des internationalen Waffenhandels geworden ist. Diese Angaben fussen auf den Angaben der "Frankfurter Rundschau" und sind von Kamil selbst an einer Pressekonferenz bestätigt worden. An dieser Konferenz hat nun Herr Kamil die Flucht nach vorn angetreten, indem er erklärt hat, der Bundesrat habe seine Tätigkeit nicht als unerwünscht bezeichnet, ihm also gewissermassen Satisfaktion erteilt. Das widerspricht nun freilich der Antwort, die ich auf eine Interpellation im Zürcher Kantonsrat von Herrn Regierungsrat Günthard bekommen habe, wo es heisst: "Auch wenn bei der fremdenpolizeilichen Behandlung von

Gesuchen um Zulassung von Ausländern, die in leitender Stellung der Mecco, Motoren-, Turbinen- und Pumpen-AG, tätig sein sollten, festgestellt wurde, dass die Tätigkeit dieser Gesellschaften nicht im Interesse unseres Landes liegt, fehlen die richtigen Voraussetzungen, gegen sie vorzugehen."

Herr Kamil hat an dieser Pressekonferenz nun den Namen von 70 Schweizerfirmen genannt, die Material nach Aegypten liefern, und ausserdem von 8 Firmen, die nicht nur Material, sondern zu gleicher Zeit auch Techniker liefern. Er hat behauptet, dass diese Firmen ihr Material in voller Kenntnis des Sachverhaltes liefern würden, dass sie also darüber orientiert seien, dass es sich um Material für den Aufbau einer Rüstungsindustrie in Aegypten handle. Der "Beobachter" hat diese Firmen angefragt, und die Firmen ihrerseits behaupten nun wiederum, nichts gewusst zu haben von der Zweckbestimmung ihrer Lieferungen. Wer nun hier gelogen hat, entzieht sich meiner Kenntnis. Sicher waren die Firmen, die Techniker geliefert hatten, im Bild über das, was in Aegypten geschah mit ihrem Material, denn diese Techniker wussten ja, wo sie arbeiteten. Diese Lieferungen widersprechen, nach Erklärungen des Bundesrates, nicht dem Waffenembargo, das erlassen wurde. Sie dienen aber nach Aussagen des Herrn Kamil selbst eindeutig der aegyptischen Aufrüstung. Ich zitiere: Herr Kamil erklärte an der Pressekonferenz wörtlich: "Ich möchte hier festhalten, dass, wenn auch die Herstellung der erwähnten Flugzeugtriebwerke im erweiterten Sinne des Wortes unter den Begriff der Rüstungsproduktion fällt, diese Produktion sämtlich und allein in Aegypten stattfindet." Im Prozess Neeser/Näf, die angeklagt waren wegen Werkspionage bei Herrn Kamil, erklärte er: "Zur Frage, ob nun durch die Tätigkeit der Angeschuldigten auch militärische Interessen von Aegypten verletzt worden sind, möchte ich sagen, dass, auch wenn man in bezug auf die MTP-Schweiz nur von der Verletzung von Geschäftsheimnissen wirtschaftlicher Natur gesprochen werden kann, so bedeutet andererseits der Verrat dieser Geheimnisse für den Staat Aegypten offensichtlich Verrat militärischer

Geheimnisse."

Es kann gar kein Zweifel darüber bestehen, dass die Lieferungen, die Herr Kamil vermittelt, der ägyptischen Aufrüstung dienen. Herr Kamil hatte dann die Stirne, diese ägyptische Aufrüstung mit der schweizerischen Aufrüstung gleichzusetzen. Herr Kamil hatte ferner die Stirn zur Behauptung, er wisse nichts von aggressiven Reden des ägyptischen Diktators; es sei ihm völlig unbekannt, dass Herr Nasser im Sinne habe, Israel zu überfallen. Dabei hat Herr Nasser mehr als einmal erklärt, was seine Aufrüstung bedeutet, dass der Boden Israels mit dem Blut der Juden getränkt werden müsse. Und kurz nach der Pressekonferenz des Herrn Nasser hat der Feldmarschall vom Tag der Gerechtigkeit in Palästina gesprochen, von dem Tag, an dem die Sonne über einem arabischen Palästina aufgehen werde. So der Feldmarschall Nassers. An der Herbeiführung dieses Tages wirken Schweizer Firmen mit; an der Herbeiführung dieses Tages sind wir dementsprechend mitschuldig. In der Zeitschrift "Flugwelt", die Herr Kamil an der Pressekonferenz austeilte, wird das Rüstungszentrum von Aegypten, das dort in Helouan aufgebaut wird, eindrücklich geschildert und erklärt: "Das alte Sprichwort, dass der Krieg der Vater aller Dinge ist, gilt gegenwärtig hier mehr denn anderswo."

Ich frage deshalb den Herrn Bundespräsidenten an, ob der Bundesrat bereit sei, Herrn Kamil das Handwerk zu legen und eventuell ihn aus der Schweiz auszuweisen, gestützt auf Art. 70 der Bundesverfassung, wonach dem Bunde das Recht zusteht, Fremde, welche die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiete wegzuweisen.

Damit kommt ich zum dritten Teil meiner Interpellationsbegründung, zur Frage, ob nicht der Waffenausfuhrartikel unserer Bundesverfassung zu ergänzen sei. Nach meiner Auffassung würde der bisherige Text der Bundesverfassung durchaus genügen, um auch eine solche Tätigkeit zu verbieten, die Ausfuhr von Material,

das dem Aufbau einer Rüstungsindustrie in fremden Ländern dient, zu unterbinden. Der bisherige Artikel 41 lautet in Absatz 2: "Herstellung, Beschaffung und Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengmitteln und sonstigem Kriegsmaterial und deren Bestandteilen bedürfen einer Bewilligung des Bundes." Ich glaube, dass dieses Material, das Herr Kamil vermittelt, durchaus unter dem Titel "sonstiges Kriegsmaterial" subsumiert werden kann. Das sollte genügen, nachdem Herr Kamil ja ausdrücklich und wortwörtlich erklärt hat, dass dieses Material der Aufrüstung Aegyptens diene. Wenn der Bundesrat und das Parlament der Auffassung sein sollten, dass diese Bestimmung nicht genügt, dann müsste die entsprechende Verordnung ergänzt werden. Ich zitiere einen Artikel der "Neuen Zürcher Zeitung", wo es heisst: "Im Falle, dass Lieferungen gemacht wurden die dem Sinne nach dem mit dem Ausfuhrverbot des Jahres 1955 von Kriegsmaterial nach den arabischen Ländern verfolgten Zweck zuwiderliefen, wäre es Sache des Bundesrates, dies künftig zu unterbinden." Die Möglichkeit hierzu ist im Bundesratsbeschluss vom Jahr 1949 vorgesehen, indem darin der Bundesrat ermächtigt wird, "wenn die Verhältnisse es erfordern, Gegenstände aus den vorstehenden Kategorien von Kriegsmaterial entweder nachträglich zu streichen oder neue Gegenstände hinzuzufügen." Das sollte meines Erachtens durchaus genügen.

In der Volksinitiative vom 23. Dezember 1937 war von "Kriegsgerät aller Art" die Rede, dessen Ausfuhr verboten werden sollte. Der Bundesrat hat das dann im Gegenentwurf eben etwas abgeschwächt. In der Botschaft zu diesem Bundesbeschluss hat er ausdrücklich folgendes erklärt: "Nach heutiger Auffassung ist ein Staat mehr oder weniger für die Ausfuhr von Waffen aus seinem Hoheitsgebiet verantwortlich. Die Schweiz will sich nicht irgendwie in die Streitigkeiten anderer Länder einmischen. Diese Haltung entspricht unserer Neutralitätspolitik. Der Grundsatz der Nichteinmischung muss jedoch unumschränkt zur Geltung kommen. Wir müssen infolgedessen jederzeit in der Lage sein, die Ausfuhr nach Ländern, die Krieg führen oder unmittelbar vor einem solchen stehen, zu untersagen,

denn gerade derartige Waffenlieferungen könnten, wenn auch zu Unrecht, je nach den Umständen, als indirekte Unterstützung von kriegführenden Staaten durch die Eidgenossenschaft ausgelegt werden." Ich verkenne die Schwierigkeiten, die einer Erweiterung dieses Beschlusses gegenüber stehen, durchaus nicht. Aber diese Schwierigkeiten können überwunden werden. Man sagt, die Rüstungsfabrikation sei für die schweizerische Aufrüstung nötig - ich bestreite das nicht -, sie wird aber nicht erliegen, auch wenn die Ausfuhr dieses Materials gehemmt wird. Im Zeichen der Konjunkturdämpfung darf davon sowieso keine Rede sein; es wird keine Fabrik zusammenbrechen, wenn ihr die Ausfuhr solchen Materials unterbunden wird. Ganz abgesehen davon, darf hier das Geld keine Rolle spielen. Auch der Grundsatz: Wenn wir das Geschäft nicht machen, macht es jemand anders! darf hier ganz gewiss keine Gültigkeit haben. Es besteht kein Zweifel, Aegypten und Israel befinden sich im Kriegszustand. 70 Schweizerfirmen helfen mit an der Aufrüstung Aegyptens. Die Patwag hat zugegeben, dass sie Brandbombenmaterial für Aegypten via Deutschland geliefert hat. Kamil hat zugegeben, dass er als ägyptischer Einkäufer und Vermittler tätig ist. Die Schweiz wird so mitschuldig an einem allfälligen künftigen Blutbad. Der "Bund" hat kürzlich in einem ausführlichen Artikel, überschrieben "Nassers Lieferanten", dringliche Bundesbeschlüsse verlangt: "Da jede, auch eine partielle Revision der Bundesverfassung, Jahre dauert, und andererseits die Sache keinen Aufschub verträgt, ist an einen dringenden, zeitlich befristeten Bundesbeschluss zu denken." Es wäre aber auch denkbar, dass der Bundesrat rasch handeln und uns einen revidierten Artikel der Bundesverfassung vorlegen würde, in dem ausdrücklich die Ausfuhr von Material, das zum Aufbau einer Rüstungsindustrie in fremden Ländern dient, verboten werden kann. In der "Weltwoche" war zu lesen; "Es geht um den Kleinstaat selber und um die Einsicht, dass er und alles für das er steht, heute gerade weniger in der Schweiz als in Israel verteidigt

werden muss. Was im Nahen Osten zerschlagen werden soll, ist auch ein bisschen Schweiz. Wenn Israel ausgelöscht würde, müsste es auch in unserem Lande dunkler werden." Im "Landboten" heisst es: "Es handelt sich keineswegs um einen Konflikt, der die Partnerschaft auf Israel und seine arabischen Widersacher beschränkt. Verantwortlich ist jeder, der auch nur den geringsten Teil dazu beiträgt, dass die Dinge sich im Sinne der arabischen Absichten entwickeln. Die uns treffende Verantwortung nimmt uns kein Stellvertreter ab." Das "Badener Tagblatt" hat von der Beihilfe zum Kriegsverbrechen geschrieben. Ich könnte die Reihe der Zitate beliebig vermehren. Die Reaktion der Schweizerpresse war eindeutig und klar. Ich erinnere Sie zum Schlusse an den Aufruf, den 315 Professoren erlassen haben zu dieser Angelegenheit und in welchem es heisst: "Die Reichweite unseres aussenpolitischen Handelns ist begrenzt. Für unser eigenes Verhalten dagegen in einer Lage, die einer neuen Tragödie entgegen treibt, sind wir verantwortlich. Wir schulden die klare und entschlossene Selbstbegrenzung angesichts dieser tragischen Situation dem Staate Israel und dem jüdischen Volk. Wir schulden sie aber auch unserem Kleinstaat, der in der Welt immer noch als Symbol des Friedens und der Menschlichkeit steht. In diesem Sinne richtet sich unser dringlicher Appell an die schweizerische Oeffentlichkeit. Es genügt nicht, dass wir lediglich das rechtlich Verbotene nicht tun. Die heutige Lage fordert weit mehr von uns." Das Schweizervolk will keine neue Blutschuld auf sich laden. Und wenn jemals in der Welt das Wort von Carl Hilty Geltung hatte, dass der Kleinstaat nur durch seine moralische Grösse bestehen kann, dann gewiss heute und in dieser Angelegenheit."

Ich bitte den Bundesrat um eine mutige Stellungnahme.

von M o o s, Bundespräsident: Herr Nationalrat Schmid fragt in seiner Interpellation vom 9. Juni 1964 nach den Massnahmen, die der Bundesrat zu ergreifen gedenke gegenüber ehemaligen Naziver-

brechern, die in der Schweiz Zuflucht suchen oder fanden, sowie in bezug auf die Tätigkeit eines ägyptischen Waffenhändlers.

Sie müssen mich entschuldigen, wenn ich im Gegensatz zu dem kurzen Text der Interpellation in deren Beantwortung, wie der Herr Interpellant selber, etwas weiter aushole, aber in der stillen Hoffnung, damit unter eine länger dauernde Diskussion einen Strich ziehen zu können. Vorausschicken möchte ich dabei, dass wir uns, bei allem Respekt vor der Grossmacht Presse, bei unsern Darlegungen nicht auf Zeitungen und Zeitschriften, auch nicht auf die "Frankfurter Rundschau", stützen möchten, sondern auf die uns zur Verfügung stehenden Unterlagen über Tatsachen.

Bevor wir auf die einzelnen, unter sich verschiedenen Fälle eintreten, sei nochmals die Gelegenheit benützt, Mittel und Zuständigkeiten darzustellen, über die Bund und Kantone bei der Handhabung der politischen Fremdenpolizei verfügen. Hierbei sehen wir davon ab, auch das Verfahren der Erteilung oder Nichterteilung von Aufenthaltsbewilligungen sowie den Erlass blosser Einreisebeschränkungen durch die Fremdenpolizei zu schildern.

Abgesehen von der durch Artikel 55 des Schweizerischen Strafgesetzbuches dem Richter vorbehaltenen Landesverweisung, die eine Nebenstrafe ist, steht den Kantonen als Entfernungsmassnahme die Ausweisung aus der Schweiz oder aus einem Kanton gemäss Artikel 10 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer unter ganz bestimmten Voraussetzungen zur Verfügung, dem Bund die Ausweisung gemäss Artikel 70 der Bundesverfassung gegenüber Fremden, welche die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden. Diese letztere Massnahme ist keine Strafe, sondern - wie Burckhardt es formuliert - eine im Dienste der äusseren oder inneren Politik getroffene Polizeimassregel.

Eine zunächst lediglich fremdenpolizeiliche Massnahme ist die Einreisesperre gemäss Artikel 13, Abs.1, des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer. Sie

ist ebenfalls nicht eine Strafe und rechtlich auch nicht ein Urteil über den betroffenen Ausländer, sondern eine schweizerischen öffentlichen Interessen dienende administrative Schutzmassnahme. Die Voraussetzungen zu ihrer Anwendung sind in der zitierten Gesetzesbestimmung umschrieben. Sie ist im Einzelfall anzuwenden, wenn das schweizerische öffentliche Interesse einen solchen administrativen Schutz verlangt. Darüber hat sich eine feste Praxis herausgebildet. Ihre Handhabung ist der eidgenössischen Fremdenpolizei übertragen.

Wann kann, um auch diesen Punkt nicht zu übergehen, eine bereits erteilte Aufenthaltsbewilligung widerrufen werden? Auch darüber enthält das Gesetz, in Artikel 9, Abs.2, die Wegleitung. Ein Widerruf der Aufenthaltsbewilligung ist möglich, wenn der Ausländer die Bewilligung durch falsche Angaben oder Verschweigen wesentliche Tatsachen erschlichen hat, wenn eine mit ihr verbundene Bedingung nicht erfüllt wird oder wenn das Verhalten des Ausländers, offenkundig seitdem er von der Bewilligung Gebrauch macht, zu schweren Klagen Anlass gibt.

Das sind fremdenpolizeiliche Gesichtspunkte.

Die Handhabung der politischen Fremdenpolizei ist durch das Bundesgesetz vom 28. Juni 1889 über die Bundesanwaltschaft (BS 1, 406), das Bundesgesetz vom 26. März 1914 über die Organisation der Bundesverwaltung (BS 1, 261) und durch Artikel 19 des Bundesratsbeschlusses vom 17. November 1914 betreffend die Zuständigkeit der Departemente (BS 1, 289) der Bundesanwaltschaft zugewiesen. Sie erfüllt diese Aufgabe durch Antragstellung über die Ausweisung von Ausländern wegen Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Eidgenossenschaft; über die Ausweisung entscheidet in diesen Fällen der Bundesrat.

Im gleichen Rahmen, in dem der Bundesrat das Recht zur Ausweisung in der Schweiz befindlicher Ausländer hat, steht nach Lehre und Praxis dem Bunde auch das Recht zu, Ausländer, die sich bereits als gefährlich erwiesen haben, von der Schweiz fernzuhalten (vgl. Burckhardt, Komm. S. 633). Das ist die der Bundesanwaltschaft

vorbehaltene Einreisesperre als Einzelmassnahme politisch-polizeilicher Natur. Sie beruht nicht auf der gleichen Rechtsgrundlage wie die fremdenpolizeiliche Einreisesperre, sondern ist die im Rahmen der Ausweisung gemäss Art. 70 der Bundesverfassung weniger weitgehende Massnahme. Demgemäss bedarf es hiezu der gleichen Voraussetzungen, nämlich einer Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Eidgenossenschaft. Persönliche Unerwünschtheit reicht zum Erlass einer politisch-polizeilichen Massnahme der Bundesanwaltschaft nicht aus. Es soll vielmehr insbesondere eine politisch unerwünschte Tätigkeit des Ausländers in unserem Lande unterbunden oder ihr vorgebeugt und eine Belastung der Beziehungen unseres Landes zu anderen Staaten vermieden werden.

Nun zu einigen der Fälle, die Herr Nationalrat Schmid im einzelnen in Erinnerung gerufen hat:

1. Otto Ambros.

Der deutsche Staatsangehörige Dr. Otto Ambros, geboren am 19. Mai 1901, stellte am 20. Januar 1956 über das Schweizerische Konsulat in Stuttgart ein Gesuch um grundsätzliche Zustimmung zu seiner Uebersiedelung nach dem Kanton Tessin, wobei er beabsichtigte, erst im Jahre 1960 - Zeitpunkt seiner Pensionierung - in der Schweiz Wohnsitz zu nehmen. Da er selber erklärte, im Jahre 1948 durch ein Militärgericht in Nürnberg zusammen mit anderen leitenden Persönlichkeiten der I.G. Farbenindustrie A.G. verurteilt und im Februar 1951 begnadigt worden zu sein, und nachdem er mit Schreiben vom 10. Februar 1956 das betreffende Urteil unserem Konsulat in Stuttgart übergeben hatte, wurde das Gesuch sorgfältig geprüft. Es ergab sich, dass Dr. Otto Ambros durch das am 29. und 30. Juli 1948 in Nürnberg verkündete Urteil des amerikanischen Militärgerichts IV zusammen mit zwölf weiteren Angeklagten zu Gefängnis - Ambros zu acht Jahren - verurteilt worden war. Die Verurteilung erfolgte im Zusammenhang mit dem Prozess gegen die Vorstandsmitglieder und

leitenden Beamten des I.G.-Farbenkonzerns. Dr. Ambros, der technischer Sachverständiger für die Buna-Erzeugung war, wurde, zusammen mit zwei andern Funktionären, in erster Linie für die Errichtung des Auschwitzer Betriebes der I.G.-Farben verantwortlich gemacht. In diesem Werke wurden Zwangsarbeiter und Insassen des berüchtigten Konzentrationslagers Auschwitz beschäftigt. Gestützt auf diese Tatsache teilte die Eidgenössische Fremdenpolizei Dr. Ambros am 22. März 1956 mit, dass aus grundsätzlichen Ueberlegungen ein Entschcheid über seine Uebersiedlung, die erst in vier Jahren realisiert werden sollte, nicht möglich sei, dass aber ein Gesuch zur Uebersiedlung im gegenwärtigen Zeitpunkt aus politisch-polizeilichen Gründen abgewiesen werden müsste. Die Fremdenpolizei des Kantons Tessin wurde über den Fall orientiert.

Anfangs 1959 reichte Dr. Otto Ambros ein Aufenthaltsgesuch direkt bei der kantonalen Fremdenpolizei in Bellinzona ein. Seinem Gesuch wurde ohne Rückfrage bei der Eidgenössischen Fremdenpolizei entsprochen und Dr. Ambros eine Aufenthaltsbewilligung zur Kur und Erholung für die Dauer eines Jahres, dann für ein zweites Jahr in kantonomer Kompetenz erteilt. Im Herbst 1961 wurde die Angelegenheit den Bundesbehörden anlässlich der Erneuerung der Aufenthaltsbewilligung unterbreitet.

Die Abklärung des Falles ergab, dass Dr. Otto Ambros von 1938 bis 1945 Mitglied des Vorstandes, des technischen Ausschusses und des Chemikalien-Ausschusses der I.G.-Farben, daneben Vorsitzender von drei I.G.-Ausschüssen auf chemischem Gebiet war. Auf Empfehlung von Dr. Ambros wurde Ende 1940 das Baugelände in Auschwitz zur Errichtung eines I.G.-Betriebes für die Erzeugung von synthetischem Gummi ausgewählt. Neben verschiedenen andern Erwägungen dürfte für die Wahl des Standortes das nahegelegene Konzentrationslager ausschlaggebend gewesen sein. In der Folge stellte denn auch das Konzentrationslager, mit anderen Worten die SS, die Arbeiter zur Errichtung des Buna-Werkes in Auschwitz zur Verfügung. Dr. Ambros verfügte über gute Beziehungen zur SS. Dies ist in einem

Brief vom 12. April 1941 belegt, worin Dr. Ambros unter anderem bemerkt: "... ausserdem wirkt sich unsere neue Freundschaft mit der SS sehr segensreich aus. Anlässlich eines Abendessens, das uns die Leitung des Konzentrationslagers gab, haben wir weiterhin alle Massnahmen festgelegt, welche die Einschaltung des wirklich hervorragenden Betriebes des KZ-Lagers zugunsten der Buna-Werke betreffen". Das amerikanische Militärgericht betrachtete Dr. Ambros als einen der einflussreichen Männer, deren Mitwirkung im Nazi-Reich indirekt zu den verabscheuungswürdigen Greueln geführt hat. Es verurteilte ihn deswegen, wie erwähnt, zu acht Jahren Gefängnis. Zugunsten des Dr. Otto Ambros wurde vom urteilenden Gericht in der Begründung ausgeführt:

"Der Angeklagte Ambros war während der ganzen Dauer des Zweiten Weltkrieges Mitglied des Vorstandes der I.G. Die Anklagebehörde macht geltend, dass Ambros in dieser Eigenschaft und als Mitglied des technischen Ausschusses an der Planung der Spoliation und Ausplünderung beteiligt war und dass er alle die von der I.G. begangenen Spoliationsakte ausdrücklich genehmigt und gedeckt hat. Solche Handlungen des Angeklagten Ambros sind nicht in überzeugender Weise nachgewiesen worden, auch wenn er bei den in der Anklageschrift erwähnten Sitzungen häufig anwesend war..."

Im gleichen Urteil wird unter Berufung auf ein vorausgegangenes Urteil des Internationalen Militärgerichtshofes ausgeführt:

"Gegenüber diesen unbestreitbaren, von der höchsten Autorität festgestellten Tatsachen kann das erkennende Gericht nicht feststellen, dass die Angeklagten die Unwahrheit gesagt haben, wenn sie versicherten, dass ihnen keine andere Wahl geblieben sei, als in allen Angelegenheiten des Sklavenarbeitsprogramms im Einklang mit den Befehlen der Regierung Hitlers zu handeln. Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, dass die Weigerung eines leitenden Angestellten der I.G., die vom Reich festgesetzten Produktionsprogramme zu erfüllen oder für die Erfüllung Sklavenarbeiter zu verwenden, eine Herausforderung bedeutet hätte, die als hochverräterische Sabotage behandelt worden wäre und sofort harte Vergeltungsmassnahmen in Folge gehabt hätte. Es ist sogar glaubhaft bewiesen, dass Hitler die Gelegenheit, an einer führenden Persönlichkeit der I.G. ein

Exempel zu statuieren, freudig begrüsst hätte...."

Und an anderer Stelle:

"Die Verteidigung hat nicht ganz ohne Grund betont, dass die Konzentrationslagerhäftlinge unter dem Befehl der SS gelebt und unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung der mit der Ausschachtung der Baustelle und dem Bau des Betriebes beauftragten Firmen (es waren mindestens 200) gearbeitet hätten. Es ist klar erwiesen, dass die I.G. eine menschenunwürdige Behandlung der Arbeiter nicht beabsichtigt oder vorsätzlich gefördert hat. Tatsächlich hat die I.G. sogar Schritte unternommen, um die Lage der Arbeiter zu erleichtern."

In Anbetracht des Umstandes, dass Otto Ambros im Jahre 1961 bereits seit zwei Jahren ohne unser Wissen eine Aufenthaltsbewilligung besass, verzichtete die Eidgenössische Fremdenpolizei damals im Jahre 1961 im Einvernehmen mit der Bundesanwaltschaft darauf, gegen die Erneuerung der Bewilligung Einsprache zu erheben.

Es ist verständlich, dass im Zusammenhang mit dem gegenwärtig in Frankfurt laufenden Auschwitz-Prozess auch der Fall Ambros eine besondere Beachtung erfuhr und dass sich im Lichte der dort zutage geförderten Tatsachen eine veränderte Lage ergab. Obwohl Ambros im genannten Prozess, der gegenwärtig noch läuft, nicht namentlich belastet wird und insbesondere nicht Angeklagter ist, wurde doch festgestellt, dass sich die I.G.-Farben in ihrem Werk in Monowitz praktisch um die Arbeiter nicht kümmerte und diese, sofern sie physisch nicht mehr arbeitsfähig waren, in die Lager zurückschob. In einem anderen, uns erst nachträglich zur Kenntnis gelangten Verfahren - es handelt sich um den am 11. Mai 1953 von der 3. Zivilkammer des Landesgerichts in Frankfurt am Main beurteilten Schadenersatzprozess des Norbert Wollheim gegen die I.G.-Farben - spricht das Gericht von "einer entsetzlichen Gleichgültigkeit der Beklagten und ihrer Leute gegenüber dem Kläger und den gefangenen Juden, die nur dann verständlich ist, wenn man ... unterstellt, die Beklagte und ihre Leute hätten damals den Kläger und die jüdischen Häftlinge tatsächlich nicht für vollwertige Menschen gehalten, denen gegenüber eine Fürsorgepflicht bestand."

Auch wenn wir in Rechnung stellen, dass Otto Ambros, als er

sich 1956 nach der Möglichkeit einer Uebersiedlung nach der Schweiz erkundigte, selber das ihn belastende Urteil des amerikanischen Militärgerichtes zu den Akten gab und ferner dass ihm als Folge der damals offenkundig lückenhaften Zusammenarbeit einer kantonalen Stelle mit der eidgenössischen Fremdenpolizei anfänglich der Aufenthalt bewilligt wurde, ist Ambros als eine der leitenden Persönlichkeiten der I.G.-Farben nach dem, was heute über ihn bekannt ist, in der Schweiz politisch-polizeilich untragbar geworden. Er hat selber die Folgerung aus der Lage gezogen. Auf den Ablauf seiner letzten, bis 4. August 1964 gültigen Aufenthaltsbewilligung hat er davon abgesehen, ein Gesuch um deren Erneuerung zu stellen. Er hat sich überdies verpflichtet, unser Land ohne ausdrückliche Bewilligung nicht mehr zu betreten. Er ist willens, sein Grundstück im Kanton Tessin zu veräussern, und hat selber die Schweiz inzwischen verlassen. Damit ist der Fall Ambros für die Schweiz erledigt. Man hätte sich noch fragen können, ob gegen ihn eine fremdenpolizeiliche Einreisesperre in Frage komme. Davon wurde bisher abgesehen, da der damit zu erreichende Zweck ohnedies erfüllt und der Schluss erlaubt ist, Ambros werde sich an seine Verpflichtungen halten. Wäre das nicht der Fall, würden selbstverständlich sofort die angezeigten Massnahmen - Ausweisung oder Einreisesperre - ergriffen werden.

## 2. Ferdinand Brandner.

Der Fall des im Ausland wohnhaften österreichischen Staatsangehörigen Ferdinand Anton Brandner, geboren 17. November 1903, ist im Zusammenhang mit dem Verfahren gegen israelische Agenten und mit der Angelegenheit des Aegypters Hassan Kamil, aufgegriffen worden.

Ferdinand Brandner war während des Krieges Konstrukteur bei den Junkers-Werken in Dessau und spezialisiert in Fragen des Gasturbinenbaus. Er war Mitglied der NSDAP und Sturmführer der

SA. Nach Kriegsende wurde er von den Russen verhaftet und nach der Sowjetunion verbracht. Er gelangte 1954 als Heimkehrer aus der Sowjetunion nach Oesterreich zurück. In einer im Jahre 1956 der Bundesanwaltschaft zugegangenen Meldung wurde behauptet, Brandner sei von den Russen mit konkreten Spionageaufträgen nach Oesterreich zurückgeschickt worden. Im April 1958 ging bei der Bundesanwaltschaft eine weitere Meldung ein, wonach Brandner nach seiner Rückkehr aus russischer Kriegsgefangenschaft als Industriespion für die Sowjets arbeite und als solcher Kontakte mit westlichen Forschern anstrebe. Ein Beweis für die Richtigkeit dieser Behauptungen wurde nicht erbracht. Im Oktober 1960 wurde festgestellt, dass Brandner Delegierter des Verwaltungsrates der Firma Motoren-, Turbinen- und Pumpen-A.G. (MTP) ist. Hinter der MTP steht, wie Sie wissen, der in Zürich niedergelassene ägyptische Staatsangehörige Kamil Hassan. Die Tätigkeit der MTP ist seit einiger Zeit Gegenstand öffentlicher Erörterungen und später amtlicher Untersuchung geworden. Die Firma, deren Delegierter des Verwaltungsrates Brandner ist, geriet insbesondere ins Blickfeld in dem gegen die schweizerischen Staatsangehörigen Johann Neeser und Wilhelm Naef betreffend wirtschaftlichen Nachrichtendienst geführten Verfahren, das im Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 6. Abteilung, vom 12. Mai 1964 seine Erledigung gefunden hat.

Die Bundesanwaltschaft hat schon ein Jahr vorher, am 18. April 1963, aus vorsorglichen und allgemeinen Sicherheitsgründen über Brandner Einreisesperre verhängt. Er gehört in die Gruppe von Ausländern, die am Aufbau einer Armee, die nicht die ihres eigenen Landes ist, mitarbeiten. Soweit seine Tätigkeit in die Schweiz hineinreicht, ist sie geeignet, unsere Beziehungen zum Ausland zu belasten.

Die Einreisesperre wirkt als Kontrollmassnahme; das als Antwort auf die konkrete Frage des Herrn Interpellanten. Die Behörde kann, wenn sie ausnahmsweise die Einreisesperre suspendiert, über Ort, Dauer und Zweck eines vorübergehenden Aufenthaltes des Betroffenen

gung gerecht werden.

Aufschluss erhalten und gegebenenfalls die im Gesuch gemachten Angaben überprüfen. In diesem Sinne ist Brandner seither dreimal eine von ihm benützte Bewilligung zu kurzfristigem Aufenthalt zu geschäftlichen Besprechungen und zuletzt am 10. April 1964 eine solche für eine ärztliche Konsultation in der Schweiz erteilt worden. Das liess sich verantworten, weil Brandner nichts Widerrechtliches gegen die Schweiz unternommen hatte und zudem in jener Zeit noch ein Rekurs gegen die von der Bundesanwaltschaft verfügte Massnahme (Einreisesperre) hängig war. Einem inzwischen gestellten weiteren Gesuch ist nicht mehr entsprochen und der erwähnte Rekurs ist am 18. August 1964 vom Justiz- und Polizeidepartement abgewiesen worden.

### 3. Hanswalter Michael Zech-Nenntwich.

Dem am 10. Juni 1916 geborenen deutschen Kaufmann Zech-Nenntwich wird vorgeworfen, er habe jahrelang von der Schweiz aus für Aegypten gearbeitet. Hiezu ist zu bemerken, dass Zech-Nenntwich am 15. Dezember 1958 in die Schweiz kam und in Basel um Bewilligung zu einem vorübergehenden Aufenthalt ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit nachsuchte. Am 4. März 1959 unterbreitete die kantonale Fremdenpolizei der Eidgenössischen Fremdenpolizei bezüglich dieses Gesuchstellers einen Antrag auf Festsetzung einer Ausreisefrist. Die Eidgenössische Fremdenpolizei setzte Zech-Nenntwich Frist zur Ausreise aus der Schweiz auf den 15. April 1959 an. Der Genannte verliess die Schweiz. Von weiteren Aufenthalten des Zech-Nenntwich in der Schweiz ist den Bundesbehörden nichts bekannt. Ebenso haben wir keine Kenntnis davon, dass dieser Ausländer von der Schweiz aus eine Tätigkeit ausgeübt hätte.

Im Mai 1964 trat Zech-Nenntwich im Zusammenhang mit seiner Flucht aus Deutschland wieder in Erscheinung. Anlässlich des sogenannten SS-Reiter-Prozesses, der am 17. Februar 1964 in Braunschweig gegen Zech-Nenntwich und vier weitere Mitangeklagte wegen

Mordes in mindestens neun Fällen eröffnet wurde, ergab sich, dass Zech-Nenntwich während des Krieges als Obersturmführer im SS-Reiterregiment 2 in Russland und Polen tätig gewesen war. Im April 1943 war er in Warschau verhaftet worden. Er konnte flüchten und fand vorübergehend Asyl in Schweden. 1944 gelangte Zech-Nenntwich nach England, wo er als Sprecher des Soldatensenders Calais tätig war. Am 20. April 1964 wurde Zech-Nenntwich zu vier Jahren Zuchthaus wegen Beihilfe zu Mord an zwei Juden verurteilt. Am 22. April gelang ihm die Flucht aus dem Untersuchungsgefängnis, wo er sich noch befand. Wie sich nachträglich herausstellte, reiste er über Basel nach Aegypten. Er stellte sich inzwischen wieder den deutschen Behörden und befindet sich gegenwärtig in Haft. Die Eidgenössische Fremdenpolizei hat nach Bekanntwerden dieser Geschehnisse am 15. Mai 1964 über Zech-Nenntwich eine unbefristete Einreisesperre verfügt.

#### 4. Hans Globke.

Die Person des deutschen Staatsangehörigen Dr. Hans Globke, geb. am 10. September 1898, des im Herbst 1963 in den Ruhestand getretenen Staatssekretärs im Bundeskanzleramt der Bundesrepublik Deutschland, begann die eidgenössischen Behörden im Juli 1963 zu beschäftigen. Die Angelegenheit Globke bedarf einer von den vorgenannten Fällen gesonderten Betrachtung. Mit ihr haben sich die Bundesbehörden seit Mitte vorigen Jahres einlässlich befasst und sowohl die geltend gemachten negativen wie auch die positiven Gesichtspunkte zu klären versucht. Für Globke, der während vieler Jahre als Staatssekretär und mit dem Vertrauen des jeder Gefälligkeit oder Weichheit gegenüber dem Nationalsozialismus unverdächtigen Bundeskanzlers Dr. Adenauer der Bundesrepublik Deutschland wertvolle Dienste geleistet hat, ist uns ein umfangreiches positives Beweismaterial zugekommen; ich werde darauf zurückkommen. Diese Angelegenheit war auch in bezug auf die Beweiswürdigkeit und die politisch-fremdenpolizeiliche Behandlung nach rechtsstaatlichen Grundsätzen zu prüfen. Den gleichen Grundsätzen muss auch ihre Erledigung gerecht werden.

Dr. Hans Globke, zuerst Regierungsrat, dann Oberregierungsrat und schliesslich Ministerialrat im Reichs- und Preussischen Ministerium des Innern zur Zeit des Nationalsozialismus, war zusammen mit dem damaligen Staatssekretär Wilhelm Stuckart Herausgeber eines im Jahre 1936 erschienenen Kommentars zu drei Reichsgesetzen, die man unter dem Titel Rassengesetzgebung zusammenzufassen pflegt. Auch wenn man die Beschwichtigung zum Nennwert nehmen wollte, die besonders herausfordernde Einführung zu diesem Kommentar sei zur Hauptsache Staatssekretär Stuckart zur Last zu legen, auch wenn man das vom Obersten Gericht der Deutschen Demokratischen Republik gegen Globke erlassene Urteil übergeht - unsere Bundesanwaltschaft hat, als sie um Vollstreckungshilfe angegangen wurde, das Urteil an den Absender zurückgeschickt, da die Schweiz die DDR nicht anerkennt -, auch dann bildet die Mitwirkung an dem erwähnten Kommentar eine Belastung, über die wir nicht hinweggehen können. Die darin enthaltenen Ausführungen, unter Verwendung von Zitaten aus "Mein Kampf" und aus Reden Hitlers, verraten eine Geisteshaltung, die wir nach wie vor als gegen unsere Auffassung von menschlicher Persönlichkeit und Würde verstossend mit aller Entschiedenheit ablehnen. Dazu brauchen wir nicht lange Zitate wiederzugeben. "Der höchste Zweck des völkischen Staates", so heisst etwa einer der Leitsätze in der Einführung, "liegt in der Erhaltung und Förderung des aus körperlich und geistig gleichartigen Lebewesen zusammengesetzten Volkes." Und eine Folgerung daraus lautet: "Die Juden müssen sich damit abfinden, dass ihr Einfluss auf die Gestaltung des deutschen Lebens ein für allemal vorbei ist." Es bedarf keiner weiteren Erklärung, dass eine derartige Gesetzgebung und die ihr zugrundeliegende Motivierung mit den Menschenrechten in absolutem Widerspruch stehen und dass wir, die Bundesbehörden, diese Auffassung ohne Vorbehalt teilen.

Die Ehefrau des Dr. Hans Globke erwarb im Jahre 1957, also vor dem Inkrafttreten der Gesetzgebung über den Grundstückerwerb

durch Personen im Ausland, ein Grundstück in Chardonne im Kanton Waadt und liess darauf eine Villa erstellen. Die auf eine Kleine Anfrage Werner Schmid veranlassten Erhebungen ergaben, dass Dr. Globke, der inzwischen in den Ruhestand getreten war, nicht beabsichtigte, in der Schweiz Wohnsitz zu nehmen. In diesem Sinne beantworteten wir am 19. November 1963 die Kleine Anfrage, und auf die gleiche Auskunft verwiesen wir in Beantwortung einer Kleinen Anfrage Vincent. Am 3. Dezember 1963 überwies uns der Staatsrat des Kantons Waadt den Text einer im Grossen Rat dieses Kantons am 26. November 1963 behandelten Interpellation und der darauf vom Staatsrat erteilten Antwort sowie zweier vom Grossen Rat mehrheitlich angenommener Tagesordnungen. Deren eine erklärt die Anwesenheit Globkes im Kanton Waadt für unerwünscht.

Eine fremdenpolizeiliche Bewilligung für einen Aufenthalt Dr. Globkes in der Schweiz wurde zu keiner Zeit nachgesucht oder in Aussicht genommen. Nachträglich erhielten wir davon Kenntnis, dass Dr. Globke im Juli dieses Jahres einige Tage im Ferienhaus seiner Frau in Chardonne zugebracht hatte. Darin liegt kein Verstoss gegen fremdenpolizeiliche Vorschriften.

Kann über unsere Auffassung zur Mitarbeit Dr. Globkes, sei es an der nationalsozialistischen Rassengesetzgebung, sei es am Kommentar dazu, kein Zweifel bestehen, so haben wir andererseits auch zu prüfen, was zu seiner Entlastung vorgebracht wird. Vorauszuschicken ist, dass Dr. Globke nie Mitglied der NSDAP war, sondern früher zur Zentrumspartei gehörte und dass offenbar gerade deshalb seine Beförderung im Reichsinnenministerium verzögert worden war.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland hat uns ein Dossier mit nahezu 40 Dokumenten, zum Teil eidesstattlichen Erklärungen, übergeben, die das Handeln Dr. Globkes in seiner früheren amtlichen Stellung, also im Reiche Hitlers, in einem wesentlich anderen Lichte erscheinen lassen. Es handelt sich um Zeugnisse aus deutschen Widerstandskreisen, von rassistisch Verfolgten sowie von kirchlichen Stellen. Der Gerechtigkeit halber darf ich es nicht

unterlassen, einige, sehr wenige, dieser Zeugnisse zur Kenntnis zu bringen.

Ein deutscher Rechtsanwalt sagt aus: "In meiner Praxis als Strafverteidiger und in verschiedenen Fällen, in denen ich Juden oder jüdische Mischlinge beraten bzw. vertreten habe, war mir der Rat und die Hilfe von Herrn Dr. Globke von ausserordentlichem Wert... Von ihm wurde ich immer rechtzeitig über gegen die Juden oder jüdische Mischlinge geplanten Massnahmen informiert."

Das nur ein kurzes Zitat aus diesem grösseren Zeugnis.

Der damalige Bischof von Berlin, Kardinal von Preysing (der Name von Preysing, das darf ich beifügen, war ein Begriff im Kampf gegen den Nationalsozialismus) schrieb am 18. Januar 1946: "Herr Ministerialrat Dr. Hans Globke ist mir persönlich bekannt. Ich achte ihn als einen überzeugten katholischen Christen, dessen Leben und Handeln von den Grundsätzen des katholischen Glaubens bestimmt waren. Er hat die Gefahren und Irrtümer des Nationalsozialismus richtig eingeschätzt und verurteilt. Ueber diese seine grundsätzliche Ablehnung hinaus war Herr Dr. Globke stets bemüht, Uebergriffe, Ungerechtigkeiten und Gewaltakte des Nationalsozialismus zu verhindern und zu unterbinden, soweit es ihm innerhalb seines Arbeitsbereiches möglich war. So informierte er mich und meine Mitarbeiter über Pläne und Beschlüsse des Innenministeriums, gab uns auch Kenntnis von streng geheimgehaltenen Gesetzesentwürfen und lieferte uns auf diese Weise das Material zu Protesten und Drohungen, die bei den Regierungsstellen Hilflosigkeit und Zorn zugleich auslösten, da sie Kenntnis streng geheimhaltener Vorgänge verrieten. Eine Zeit hindurch mussten wir Herrn Dr. Globke fast täglich in Anspruch nehmen. Stets stand er uns in opferbereiter Weise zur Verfügung. Oft hat er auch selbst die Initiative ergriffen. Besonders unserer Hilfsarbeit für die verfolgten Juden und Halbjuden hat er durch seine Mitteilungen und

rechtzeitigen Warnungen die wertvollsten Dienste geleistet. Wenn er auch umsichtig, besonnen und klug handelte, setzte er dabei doch jedesmal seine Freiheit, ja sein Leben aufs Spiel.... Da diese Zersetzungsarbeit um ihrer Wirkung willen von allen Beteiligten streng geheim gehalten werden musste, ist es allen Nichtbeteiligten unbekannt geblieben, was die Juden in Deutschland Hrn. Dr. Globke zu verdanken haben."

Das Zeugnis einer Frau, deren Ehemann zu den Opfern des nationalsozialistischen Regimes gehörte, datiert vom 23. Februar 1961:

"Ich kenne Staatssekretär Dr. Globke seit 40 Jahren. Mein Mann, der nach dem Umsturzversuch vom 20. Juli 1944 hingerichtete Generalmajor St. und ich haben mit Dr. Globke und seiner Frau auch in der nationalsozialistischen Zeit ständig verkehrt. Dr. Globke hat die nationalsozialistischen Auffassungen immer abgelehnt und dieser Einstellung häufig offen Ausdruck gegeben. Nach der Verhaftung meines Mannes hat er sich ohne Rücksicht auf eigene Gefährdung meiner angenommen. Er war auch am Todestag meines Mannes mit mir zusammen.. Es ist mir bekannt, dass er sich auch der Angehörigen anderer nach dem 20. Juli 1944 umgekommener Offiziere angenommen hat."

Ich hätte Ihnen gerne noch weitere Zeugnisse verlesen, und zwar vor allem von Juden selber, die unter der Verfolgung gelitten haben und die durch ihre Dokumente für Herrn Dr. Globke Zeugnis abgelegt haben, beispielsweise eines heute in Israel lebenden Gewährsmannes, der am 24. Februar 1961 an Herrn Dr. Globke persönlich geschrieben hat, er fühle sich durch sein Gewissen verpflichtet, für ihn einzutreten und Zeugnis abzulegen. Oder das Beispiel einer Frau, die den Nachweis ihrer arischen Abstammung nicht ganz zu erbringen vermochte und dann ihr Lebensglück zerstört glaubte, sich an Dr. Globke wandte und durch ihn eine Hilfe erfahren hat, die ihr dann die Begründung ihres Eheglückes ermöglicht hat, und die noch nachträglich durch Schreiben vom 16. Mai 1961 ihm dafür dankt.

Aber noch als letztes aus einer grossen Zahl von Zeugnissen ein

Auszug aus einem Schreiben des zeitweiligen Bundesministers Jakob Kaiser, der schrieb:

"Der frühere Ministerialrat im Reichsministerium des Innern Dr. Hans Globke war mir seit langen Jahren als eine Persönlichkeit bekannt, auf die vom Standpunkt der Demokratie unbedingt Verlass war. Wann immer ich seinen Rat und seine Hilfe für meine Aufgaben in der Arbeiterbewegung oder in der Politik in Anspruch nahm, stand er mir vorbehaltlos zur Verfügung... Ich fand Dr. Globke, den überzeugten katholischen Christen, in seiner Haltung gegen den Nationalsozialismus auch nicht einen Augenblick schwankend. Ab 1940 brachte ich Dr. Globke mit dem Kreis um Oberbürgermeister Dr. Goerdeler und die Generale Beck und von Hammerstein in Verbindung, dem ich selbst angehörte und dessen Ziel die Selbstbefreiung des deutschen Volkes vom Nazi-regime war. Dr. Globke wurde in unsere Pläne eingeweiht. Er unterrichtete uns fortlaufend über Vorgänge im Innenministerium und im Reichssicherheitshauptamt..."

In Berücksichtigung dieser positiven und der vorher angeführten negativen Momente eine abschliessende Beurteilung der Angelegenheit/vorzunehmen, fällt wirklich nicht leicht. Dessen bedarf es im vorliegenden Fall auch nicht. Inzwischen hat nämlich Dr. Globke die Erklärung abgegeben, jede räumliche und künftige Verbindung mit der Schweiz abzubrechen. Er hat damit selber auf weitere Aufenthalte in der Schweiz verzichtet. Angesichts dieser Erklärung, bei der Dr. Globke behaftet werden kann, wurde vom Erlass einer Einreisesperre Umgang genommen. Unsere Hefte bleiben offen für den Fall, dass, was anzunehmen wir keinen Grund haben, die abgegebene Erklärung nicht eingehalten werden sollte.

##### 5. Hassan Sayed Kamil.

Der am 14. November 1918 in Langenthal geborene, ägyptische Staatsangehörige Hassan Sayed Kamil, lebt seit 1939 ununter-

brochen in unserem Land. Er ist der Sohn einer gebürtigen Bernerin, die als rückgebürgerte Schweizerin, wie verschiedene andere nahe Verwandte Kamils, ebenfalls in der Schweiz wohnt.

Seit 1958 besitzt Kamil die Niederlassungsbewilligung, weshalb er im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Ausübung einer Erwerbstätigkeit die gleichen Rechte wie ein Schweizerbürger hat.

Massgeblich für die heutige Beurteilung des Kamil ist dessen Tätigkeit in bezug auf die in Zürich domizilierten Firmen Meco Mechanical Corporation, Motoren-, Turbinen- und Pumpen-A.G. (MTP) und Famka Holding A.G.

Im Zusammenhang mit seinen Beziehungen und Bindungen zu den erwähnten Firmen wurde die Exporttätigkeit Kamils für die Vereinigte Arabische Republik heftig kritisiert. Es wurde der Vermutung Ausdruck gegeben, dass Kamil dem Kriegsmaterialbeschluss vom 28. März 1949 in der Fassung vom 28. Dezember 1960 (KMB) (AS 49 I 315 und AS 1960 S. 1673) sowie dem am 8. November 1955 vom Bundesrat erlassenen Verbot der Waffenausfuhr nach den Ländern des Nahen Ostens, zuwidergehandelt habe.

Auf eine im September 1963 durch Herrn Werner Schmid im Zürcher Kantonsrat eingereichte und vorhin erwähnte Interpellation hat der Regierungsrat des Kantons Zürich wie folgt geantwortet:

"Die Tätigkeit der Gesellschaften des ägyptischen Waffenhändlers Hassan Sayed Kamil liegt nicht im Interesse unseres Landes, doch fehlen die rechtlichen Voraussetzungen, um durch behördliche Massnahmen die Waffengeschäfte zu unterbinden oder Kamil die Niederlassung zu entziehen und ihn aus der Schweiz auszuweisen. Der Regierungsrat erachtet aber die ganze geschäftliche Tätigkeit dieses Ausländers als unerwünscht."

Die Tätigkeit des Hassan Sayed Kamil hat im besonderen auch das Militär- und das Politische Departement beschäftigt. Auszugehen ist vom Umstand, dass der Bundesrat am 8. November 1955 beschlossen hatte, gestützt auf den Bundesratsbeschluss über das Kriegsmaterial

von 1949 jede weitere Ausfuhr von Kriegsmaterial nach Israel und den arabischen Staaten generell zu verweigern. Dieses Embargo ist seither unverändert in Kraft geblieben. Nachdem gegen Kamil der Vorwurf laut geworden war, zur Stärkung des ägyptischen Rüstungspotentials beizutragen, war also vorerst zu untersuchen, ob der Genannte oder seine schweizerischen Lieferanten die für den Export <sup>von Kriegsmaterial</sup> geltenden Vorschriften und insbesondere das erwähnte Embargo verletzt hatten. Darüber hinaus war aber auch die Frage zu prüfen - das ist die dritte Frage, die von Herrn Nationalrat Werner Schmid aufgeworfen wurde -, ob die Gesetzgebung über das Kriegsmaterial den heutigen Verhältnissen noch entspreche. Verschiedene in der Oeffentlichkeit geäußerte Stimmen, so u.a. der in der Interpellationsbegründung erwähnte Appell schweizerischer Professoren, hatten in der Tat eine Ausweitung dieser Gesetzgebung gefordert.

Wenden wir uns zunächst der Untersuchung zu, die auf Anordnung des Militärdepartementes von den Kontrollorganen der Kriegstechnischen Abteilung in bezug auf die Frage eventueller Verletzungen unserer Gesetzgebung über das Kriegsmaterial eingeleitet wurde.

Diese Untersuchung umfasste als erstes die Tätigkeit der von Kamil geleiteten Motoren-, Turbinen- und Pumpen-A.G., Zürich (MTP). Nach den getroffenen Feststellungen war diese Firma vertraglich verpflichtet, dem Kriegsministerium der VAR technische Hilfe für Entwicklungen, Herstellung von Prototypen und Beschaffung industrieller Ausrüstungen zu gewähren, bzw. das Ministerium mit Werkzeugmaschinen, Werkzeugen und Bestandteilen von Triebwerken zu beliefern. Die Kontrolle hat ergeben, dass sich die MTP im Rahmen dieser Tätigkeit zwar teils auch mit dem Handel von Kriegsmaterial im eigentlichen Sinne befasste; doch hat sie nach den Ergebnissen der Untersuchung solches Material im Ausland beschafft und ohne Berührung des schweizerischen Gebietes - was uns ein Eingreifen ermöglicht hätte - nach

der VAR verschifft lassen. Die verschiedenen Anschaffungen bei Schweizerfirmen betrafen demgegenüber Werkzeugmaschinen, Werkzeuge und Verbrauchsgüter, aber kein Kriegsmaterial.

Im weitem wurde die Untersuchung auf die Firma MECO Mechanical Corporation, die ihren Sitz zunächst in Basel hatte und <sup>dann</sup> nach Zürich verlegte, ausgedehnt. Diese Firma war 1951 zur Abwicklung eines Geschäftes mit dem ägyptischen Kriegsministerium ins Leben gerufen worden, das durch Verbindungen mit Prof. Messerschmitt in Augsburg und durch Vermittlung von Hassan Kamil zustande gekommen war. Kamil blieb nach der Firmengründung Berater der MECO sowie deren Vertreter in der VAR. Die MECO hatte sich, wie festgestellt wurde, vertraglich verpflichtet, dem Kriegsministerium der VAR in technischer Hinsicht beizustehen und ihm Fabrikationslizenzen für die Herstellung von Prototypen und die Serienfabrikation von Kampfflugzeugen sowie fertige Flugzeuge und Bestandteile davon zu beschaffen. Ende Dezember 1964, nach Erfüllung ihres Vertrages, soll die MECO aufgelöst werden. Auch hier konnte festgestellt werden, dass ausschliesslich ausländische Firmen Kriegsmaterial (Flugmaterial und Bestandteile) an die VAR geliefert haben. In der Schweiz wurden weder Offerten eingeholt noch Bestellungen aufgegeben. Ebenso haben die Erhebungen keinerlei Anhaltspunkte für einen Transit dieses Materials durch die Schweiz, der übrigens nach Artikel 41 Bundesverfassung, bewilligungspflichtig gewesen wäre, ergeben.

Ueber diese Untersuchung durch die Kontrollorgane der Kriegstechnischen Abteilung hinaus wurden noch polizeiliche Erhebungen bei der FAMKA AG in Zürich durchgeführt. Sie ergaben, dass die FAMKA eine Holdinggesellschaft ist, die sich mit dem Erwerb und der Verwaltung von Beteiligungen, insbesondere aus der technischen Branche, befasst, ohne selbst und direkt mit technischem Material Handel zu treiben. Ihre Gründung erfolgte offenbar aus finanziellen und steuertechnischen Motiven, um die Aktien von Firmen zu übernehmen und zu verwalten, an denen Kamil beteiligt ist.

Das Fazit der durchgeführten Kontrollen in den drei genannten

Firmen, auf die sich Kamils Geschäftstätigkeit erstreckt, ist also, dass ihm keine Ueberschreitungen des Kriegsmaterialbegriffes nachgewiesen werden konnten. Soweit er und seine Firma mit Kriegsmaterial Handel trieben, wurde dieses im Ausland - und zwar in Staaten, die in dieser Beziehung offenbar weniger streng sind als wir - bestellt und von dort direkt nach der VAR versandt. Ein solcher Sachverhalt, ebenso wie die Vermittlertätigkeit des Kamil, fallen nun aber nicht unter die gesetzliche Bewilligungspflicht.

So unerwünscht die geschäftliche Tätigkeit Kamils auch nach Auffassung des Bundesrates ist, kann auf Grund der bisherigen Abklärungen eine Ausweisung Kamils, gestützt auf Artikel 10 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern vom 26. März 1931 oder Artikel 70 Bundesverfassung, nicht in Erwägung gezogen werden. Es gehört zu den Charakteristiken des Rechtsstaates, dass Sanktionen gegen einen Einzelnen nur dann ergriffen werden, wenn er eine bestehende Rechtsvorschrift verletzt hat.

In diesem Zusammenhang stellt sich nun die grundsätzliche Frage, ob die geltenden Vorschriften noch zeitgemäss sind oder ob es nicht am Platze wäre, sie einer Revision zu unterziehen. Eine solche Revision wäre an sich nach zwei Seiten hin denkbar, nämlich einerseits im Sinne einer Ausdehnung auf den schon erwähnten internationalen Waffenhandel (Kauf im Inland, Transport nach dem ausländischen Bestimmungsstaat ohne Berührung der Schweiz), andererseits durch eine Ausweitung des Kriegsmaterialbegriffes über eigentliches Kriegsmaterial hinaus auch auf Maschinen und Geräte, die zur Herstellung solchen Materials verwendet werden können. In dieser Richtung geht offenbar die Tendenz der Begründung, die Herr Nationalrat Werner Schmid seiner Interpellation gegeben hat. Der erste Aspekt, nämlich die Frage, ob nicht auch Waffengeschäfte, die zwar von der Schweiz aus ganz oder teilweise finanziert werden, bei denen aber das Kriegs-

material weder aus unserem Lande stammt noch durch dieses transitiert, von unserer Gesetzgebung erfasst werden sollten, ist nicht neu. Am 9. Dezember 1958 hatte sich der damalige Vorsteher des Politischen Departementes, in Beantwortung von Motionen der Herren Georges Borel und Jaeckle, bereits ausführlich dazu geäußert. Auf Grund einer sorgfältigen Prüfung der Rechtslage durch das Justiz- und Polizeidepartement, die sich u.a. auf einen Kassationsentscheid des Bundesgerichts von 1951 stützte, bestätigte Herr Petitpierre damals einleitend, dass eine Kontrolle oder gar ein Verbot eines solchen Handels und seiner Finanzierung vom Gebiete der Schweiz aus einer Ausdehnung der verfassungsmässigen Grundlage bedürfen würde. Sowohl politische wie sachliche Gründe sprächen indessen gegen einen solchen Entschluss. Die weitgehende Zurückhaltung, die wir uns aus politischen Erwägungen freiwillig in bezug auf den Export unserer eigenen Kriegsmaterialproduktion - ebenso hinsichtlich der Durchfuhr solchen Materials - auferlegen, lasse sich ohne allzu grosse Schwierigkeiten durchsetzen. Eine Kontrolle von Transaktionen, die sich grösstenteils ausserhalb unserer Grenze abspielen, könnte uns indessen vor heikle Probleme stellen. Schon das Bundesgericht habe vom möglichen Vorwurf der "Einmischung" in fremde Angelegenheiten gesprochen, der gegen uns erhoben werden könnte. Vor allem jedoch wäre eine wirksame Kontrolle des internationalen Waffenhandels ohne Uebergriffe in fremde Souveränitätsbereiche<sup>oder</sup> ohne ausländische Rechtshilfe, die hier indessen aus naheliegenden Gründen verweigert würde, praktisch überhaupt nicht realisierbar. Schon die Entdeckung der fraglichen Tatbestände, die einen komplexen Kontrollapparat voraussetzen würde, wäre schwierig, deren Verhinderung fast unmöglich. Es erscheine deshalb nicht zweckmässig, die von den Motionären verlangte Massnahme zu verwirklichen, auch wenn sich der Bundesratsbeschluss über das Kriegsmaterial - was inzwischen übrigens geschehen ist - in anderer Weise verbessern lasse.

Soweit die seinerzeitigen Darlegungen von Herrn Petitpierre. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass diese Ueberlegungen auch

heute noch Gültigkeit haben. Er bestätigt seinen damaligen Standpunkt.

Wie steht es nun aber mit der weiteren, in letzter Zeit verschiedentlich erhobenen Forderung, es seien die geltenden Vorschriften in einer Weise auszugestalten, dass sie auch auf Material Anwendung finden, welches, ohne Kriegsmaterial zu sein, neben zivilen unter Umständen auch rüstungswirtschaftlichen Zwecken dienen kann? Diese Frage, namentlich die Möglichkeit und Opportunität einer Erweiterung des Kriegsmaterialkataloges auf Werkzeugmaschinen, Geräte und Werkzeuge, die zum Aufbau kriegsindustrieller Anlagen nutzbar gemacht werden können, wurde ebenfalls ernsthaft geprüft. Indessen drängt sich die Feststellung auf, dass - ähnlich wie beim Problem des internationalen Waffenhandels - auch hier eine solche Ausdehnung nicht nur den Rahmen der Verfassung sprengen würde, sondern an unüberwindlichen Durchführungsschwierigkeiten scheitern müsste. Artikel 41 der Bundesverfassung spricht ausdrücklich von "Waffen, Munition, Sprengmitteln, sonstigem Kriegsmaterial und deren Bestandteilen". Diese Aufzählung ist erschöpfend und lässt sich nicht beliebig ausweiten. Fabrikanlagen und industrielle Ausrüstungen fallen nicht darunter. Wollte man weitergehen und solches Material einschliessen, so müsste hier ebenfalls eine Verfassungsrevision erwogen werden. Der gelegentlich geäußerte Gedanke, die Schwierigkeit auf dem Wege eines dringlichen Bundesbeschlusses zu umgehen, erscheint uns nicht verantwortbar.

Wie bereits angetönt, vermöchte indessen sogar eine eigentliche Verfassungsrevision die an sich erwünschte Klarheit schwerlich zu erbringen. Es ist eben in Wirklichkeit so, dass praktisch alle für eine Ausweitung in Betracht kommenden Maschinen und Geräte ebenso gut friedlichen wie militärischen Zielen dienen können. Es müsste von Fall zu Fall untersucht werden, für welchen Zweck das betreffende schweizerische Produkt im Ausland verwendet werden soll, bevor die Fabrikations- und

die Exportbewilligung erteilt werden dürften. Wo wäre übrigens die Grenze zu ziehen? Schliesslich kann nicht nur eine Werkzeugmaschine, sondern sogar ein so harmloser Gegenstand wie eine Schraube neben einer zivilen auch eine militärische Bestimmung finden. Die postulierte Ausweitung des Kriegsmaterialbegriffes würde jedenfalls einen beträchtlichen Teil unserer wichtigsten Exportprodukte erfassen. Da eine solche Regelung nicht auf ein einziges Bezugsland zugeschnitten bleiben könnte, sondern im Prinzip allgemeine Geltung aufweisen müsste, wäre ein umfangreicher, entsprechend schwerfälliger Kontrollapparat erforderlich. Was dies und die daraus erwachsende Behinderung für die Durchschlagskraft und die Konkurrenzfähigkeit unserer Exportwirtschaft bedeuten würde, sei nur am Rande erwähnt. Wir dürfen uns auch keinen Illusionen hingeben: eine wirkliche Kontrolle der Verwendungsart wäre, wenn wir uns nicht mit blossen Erklärungen der Empfänger begnügen wollten, nur im Bestimmungsland möglich. Zu einem solchen Vorgehen wären wir aber weder in der Lage noch befugt. Im übrigen darf nicht ausser acht gelassen werden, dass im Zeitalter des totalen Krieges das Kriegspotential eines Landes nicht nur durch die Lieferung von Waffen, Munition und sonstigem Kriegsmaterial, oder von Werkzeugmaschinen und ähnlichen Geräten erhöht werden kann, sondern ebenso sehr durch die Belieferung mit Gebrauchsgegenständen des normalen Lebens, wie elektrischen Apparaten, landwirtschaftlichen Maschinen und dergleichen. Schliesslich ist jedes Exportgut, ja selbst die Gewährung von Krediten geeignet, die Wirtschaft und das Kriegspotential eines ausländischen Staates zu stärken oder es diesem zu erlauben, seine eigene Industrie in vermehrtem Masse auf Kriegsproduktion umzustellen. Es wäre also kaum möglich, eine praktische und vernünftige Grenze zu ziehen.

Solche und ähnliche Ueberlegungen hatte der Bundesrat bereits bei Erlass des Kriegsmaterialbeschlusses im Jahre 1949 angestellt. Der darin enthaltene Katalog des Kriegsmaterials entspricht weitgehend demjenigen des Auslandes, soweit er nicht darüber hinaus-

geht. Im Jahre 1958 wurde dieser Katalog ergänzt; u.a. wurden in ihn Kernumwandlungsmaschinen für militärische Verwendung sowie Produktionseinrichtungen und Geräte aufgenommen, die für die Herstellung von Objekten (wie namentlich Sprengkörpern) bestimmt sind, welche zu militärischen Zwecken Atomenergie ausnützen. Diese Ausdehnung konnte trotz der eindeutigen verfassungsmässigen Vorschrift noch in Kauf genommen werden, da ja im einzelnen Falle über die militärische Bestimmung solcher spezieller Anlagen und Geräte kein Zweifel bestehen kann. Eine Erweiterung auf andere Güter, die unter Umständen zur Stärkung des Kriegspotentials eines Landes dienen könnten, wäre aber nicht nur verfassungswidrig, sondern auch schwer kontrollierbar, und würde - ohne den angestrebten Zweck wirklich erreichen zu können - unsere Wirtschaft in einer schwer zumutbaren Weise belasten. Die zuständigen Departemente sind daher zum Schlusse gekommen, dass sich eine Aenderung des geltenden Rechtes nicht rechtfertigen lasse.

Der Bundesrat teilt diese Auffassung. Wir sollten in der Tat vermeiden, wegen eines betrüblichen und keineswegs zu unterschätzenden, aber doch weitgehend isolierten Falles Neuerungen zu improvisieren, deren Folgen nicht überblickbar wären und die schwerlich befriedigend durchgesetzt werden könnten.

Wir sind uns bewusst, dass das Problem, das zur vorliegenden Diskussion Anlass gab, damit nicht aus der Welt geschafft ist. Wir fragen uns aber, ob es nicht angemessenere Wege gibt, in dieser heiklen Frage einen befriedigenden Zustand herzustellen. Ein solcher braucht, wie uns scheint, nicht unbedingt in staatlichen Eingriffen zu liegen. Wir möchten ihn eher in Richtung des Verantwortungsgefühls unserer Industrie, der persönlichen Gewissensforschung ihrer Leiter suchen. Könnte nicht auf diese Weise erreicht werden, dass Lieferungen unterbleiben, über deren Bestimmungszweck unter den Verhältnissen, in denen die Lieferung erfolgt, ernsthafte Bedenken bestehen und die eine

Gewissensfrage aufwerfen? Ich denke hier nicht nur an die Vorkommnisse, die in letzter Zeit in der Öffentlichkeit erörtert wurden, sondern auch an andere ähnliche Situationen, die sich nicht ohne weiteres rechtlich erfassen lassen. Gewisse Anhaltspunkte für eine derartige Selbstdisziplinierung scheinen bereits zu bestehen. Die heutige Konjunktur sollte es erleichtern, dort, wo begründete Zweifel auftauchen, Verzichte auf sich zu nehmen. Der Bundesrat möchte jedenfalls auf die Einsicht, die dafür vonnöten ist, vertrauen können.

Die Fragen, die Nationalrat Werner Schmid in seiner Interpellation vom 9. Juni 1964 aufgeworfen hat, glauben wir damit offen und sachlich beantwortet und die Haltung des Bundesrates und seiner ausführenden Organe im Rahmen des geltenden Rechts umfassend dargelegt zu haben. In allen Fällen, in denen eine Verletzung schweizerischen Rechts festgestellt oder eine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Eidgenossenschaft angenommen werden sollte, sind wir immer bereit, Massregeln zu treffen, die uns eine im Ganzen bewährte Gesetzgebung zur Verfügung stellt. Was die durch ihr Verhalten im nationalsozialistischen Deutschland belasteten Personen betrifft, ist es nicht Sache unseres Landes, ihnen in Beanspruchung einer uns nicht zustehenden Gerichtsbarkeit immerhin nahezu zwanzig Jahre nach dem Untergang dieses Regimes nochmals der Prozess zu machen. Nur soweit sie in unserem Land Aufenthalt suchen oder mit ihm in eine besondere Beziehung treten, obliegt es uns, unter Anwendung unserer fremdenpolizeilichen und politisch-polizeilichen Mittel zum Rechten zu sehen. Dass dies in allen in Betracht kommenden Fällen geschieht, darüber dürften die Betroffenen und nach unseren Ausführungen auch Ihr Rat nicht im Ungewissen sein.

par MM.:

Agostinetti, Auroi, Bauer, Berger-Neuhätel,  
Zürich, Borel, Bratschi, Bravand Börs, Bri  
Tour-de-Peils, Brunolf-Schaffhouse, Dellberg

3. Zu beantragen, dass der Beschluss über  
revidierten Milchwirtschaftsbeschluss  
lich erklärt wird!

H e s s - Thurgau, Präsident: Der Interpellant, Herr Werner Schmid, hat das Wort zur Abgabe einer Erklärung, ob er von der Antwort des Bundesrates befriedigt sei.

S c h m i d Werner: Ich danke Herrn Bundespräsident von Moos für die ausführliche Beantwortung meiner Interpellation. Ich kann mich von demjenigen Teil, der die Nazi-Verbrecher betrifft, fast ganz befriedigt erklären; nicht befriedigt erklären muss ich mich jedoch von dem Teil, der die Waffenausfuhr aus der Schweiz betrifft. Ich behalte mir vor, eine Initiative auf den Tisch des Hauses zu legen, gegründet auf Artikel 93 der Bundesverfassung, die das Problem neuerdings zur Diskussion stellen wird.

L'auteur de l'interpellation se déclare partiellement satisfait de la réponse reçue.

Das Geschäft ist erledigt. - L'interpellation est liquidée.

H e s s - Thurgau, Präsident: Herr Bundespräsident von Moos wird die nächsten vier Vorstösse gemeinsam beantworten.

111/8941 - Interpellation Brawand-Vevey. Missbrauch des Gesetzes über das Stockwerkeigentum. - Abus de la loi sur la propriété par étage.

(8941) Brawand-Vevey, vom 21. Februar 1964. (8941) Brawand-Vevey, du 21 février 1964.

Mit Rücksicht auf die Lage des Wohnungsmarktes, im Hinblick auf die Inkraftsetzung des Gesetzes über das Stockwerkeigentum und angesichts der zahlreichen Versuche zur Umgehung der Bestimmungen über den Mieterschutz wird der Bundesrat angefragt, welche Massnahmen er zu treffen gedenkt, um den Missbräuchen ein Ende zu setzen, die deshalb möglich sind, weil das Gesetz über das Stockwerkeigentum keine Vorschriften über den Mieterschutz enthält.

Die Interpellation wird unterstützt von den Herren:

Auroi, Berger-Neuenburg, Bringolf-La Tour-de-Peilz, Dellberg, Grütter, Leuenberger, Sandoz, Schütz, Sollberger, Strebel, Weber Max. (11)

Devant la situation qui se crée sur le marché du logement en prévision de la mise en vigueur de la loi sur la propriété par étages, devant les nombreux cas de spéculation où l'on cherche à éluder l'application des mesures de protection des locataires, les soussignés demandent à interpeller le Conseil fédéral afin de savoir quelles mesures il compte prendre pour éviter les abus qui sont possibles faute de protection des locataires dans la loi sur la propriété par étages.

La demande d'interpellation est appuyée par MM.:

Auroi, Berger-Neuchâtel, Bringolf-La Tour-de-Peilz, Dellberg, Grütter, Leuenberger, Sandoz, Schütz, Sollberger, Strebel, Weber Max. (11)